



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

20. JULI 1989

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrngasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
7	GE/9
Datum: 27. JULI 1989	
Verteilt 28. JULI 1989	

St. Alsch Kornau

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Chiemseehof

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-843/19-1989

2285

20.7.1989

Betreff

Mag. Uta Franzmair

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986; Stellungnahme

Bzg.: Do. 21. 61.103/15-VI/13/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die Regelung der Berufsausübung für Psychologen und deren gesetzliche Vertretung. Dem Vorhaben für sich wird nicht entgegengetreten. Aspekte des Berufsschutzes wie auch des Patientenschutzes sprechen für eigene gesetzliche Regelungen, die zu treffen allerdings weitgehend in die Zuständigkeit der Länder fällt. Dem entgegen sieht Artikel II des Gesetzentwurfes die Schaffung eines neuen Kompetenztatbestandes des Bundes im Artikel 10 Abs.1 Z. 12 B-VG vor.

Dieser Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes kann vom Land Salzburg nur zugestimmt werden, wenn den Ländern dafür ein gleichgewichtiger Kompetenzausgleich geleistet wird. Eine solche Vorgangsweise ist der einzige Weg im Sinn einer Respektierung und zur Erhaltung der Bundesstaatlichkeit. Es geht

- 2 -

nicht an, daß die Kompetenzwünsche der Länder langwierigen Verhandlungen mit dem Bund unterzogen werden, in denen dann von Bundesseite gegen deren Erfüllung verhindert oder verzögert wird, während solche des Bundes ohne weiteres zu Verfassungsänderungen führen sollen. Hier muß endlich einmal bekannt werden, daß Kompetenzverschiebungen zugunsten bzw. zulasten einer der beiden Seiten im Bundesstaat in gleicher Weise zu verhandeln und auszugleichen sind. Dabei widerspricht es auch der Bundesstaatlichkeit als einem fundamentalen Prinzip der österreichischen Verfassung und einem seriösen Verständnis von Verfassungsgesetzgebung, wenn fortlaufend aus bestimmten Zweckmäßigkeitssüberlegungen punktuell Verfassungsänderungen vorgenommen werden, ohne größere Zusammenhänge herzustellen und im Sinne eines Ausgleiches einzubringen.

Eine einseitige Kompetenzverschiebung zu Lasten der Länder wird daher auch in diesem Fall entschieden abgelehnt. Es wird letztlich beim Bundesrat liegen, im Sinn seiner Einrichtung als Organ, durch das die Länder an der Gesetzgebung des Bundes teilhaben, von seinen verfassungsrechtlichen Möglichkeiten bei Kompetenzverschiebungen zulasten der Länder in deren Interesse Gebrauch zu machen, sollte wider Erwarten - im Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien ist die Weiterentwicklung des Föderalismus niedergelegt - wieder eine einseitige Kompetenzregelung beschlossen werden.

Unbeschadet der Ablehnung des Gesetzesvorhabens ohne Kompetenzausgleich zugunsten der Länder wird zu den einzelnen Bestimmungen bemerkt:

1. Zu den §§ 2, 4 und 6:

Im § 2 Abs. 1 werden als Voraussetzungen für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes einerseits allgemeine Voraussetzungen und andererseits die Eintragung in die Psychologenliste gemäß § 6 festgelegt. § 2 Abs. 2 fordert als besondere Voraussetzung zusätzlich den Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen durch die erfolgreiche Absolvierung

einer Ausbildung gemäß § 4. Aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 ("... so ist die Ausbildung nur zu einem den erworbenen praktischen Kenntnissen und Erfahrungen angemessenen Teil auf die im Abs. 1 genannte Zeit für die Eintragung in die Psychologenliste (§ 6) anzurechnen") könnte entnommen werden, daß der Abschluß der Ausbildung Voraussetzung für die Eintragung in die Psychologenliste ist. Wenn dem so wäre, könnte § 2 Abs. 2 entfallen, da die Eintragung in die Psychologenliste den entsprechenden Erwerb praktischer Kenntnisse voraussetzen würde. Dem entgegen regelt aber § 6 Abs. 3, daß Personen, die die Voraussetzungen für die Absolvierung der Ausbildung (§ 4) oder für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes erfüllen, in die Psychologenliste einzutragen sind. Aus dieser Bestimmung scheint hervorzugehen, daß bereits das Vorliegen der Voraussetzungen für den Antritt einer Ausbildung im Sinne des § 4 die Eintragung in die Psychologenliste nach sich zieht. Unklar bleibt allerdings, was die "Voraussetzungen für die Absolvierung der Ausbildung" im Sinne des § 6 Abs. 3 sind, da § 4 hiezu nichts ausführt. Vermutlich ist dabei an die allgemeinen Voraussetzungen im Sinne des § 3 gedacht. Dies sollte klar zum Ausdruck gebracht werden. Ebenso sollten die widersprüchlichen Unklarheiten zwischen § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 beseitigt werden. Während § 4 Abs. 2 davon auszugehen scheint, daß nicht die Voraussetzung für die Absolvierung der Ausbildung, sondern die abgeschlossene Ausbildung selbst Voraussetzung für eine Eintragung in die Psychologenliste im Sinne des § 6 ist, führt § 6 Abs. 3 ausdrücklich an, daß bereits das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absolvierung der Ausbildung für eine Eintragung in die Psychologenliste ausreicht.

Legistisch zweckmäßiger und übersichtlicher erschien es daher, im § 2 als Voraussetzung für die selbständige und eigenverantwortliche Ausübung des psychologischen Berufes zunächst die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen anzuführen und dann zusätzlich die Eintragung in die Psy-

- 4 -

chologenliste zu verlangen. Im § 4 müßte sodann klar geregelt werden, was Voraussetzung für die Absolvierung der Ausbildung ist.

2. Zu § 3 Abs. 1 Z. 1:

Hier wäre zu prüfen, ob das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes im Hinblick auf den angestrebten EG-Beitritt Österreichs zweckmäßig ist. § 17 Ärztegesetz 1984 sieht ebenfalls Ausnahmen bei gegebener Gleichwertigkeit der Ausbildung vor.

3. Zu § 4:

Zu Abs. 1:

Eine berufsbegleitende Ausbildung wäre in der Dauer von drei Jahren unter Anleitung eines erfahrenen Psychologen notwendig, um eine entsprechende Qualität der Berufsausübung sicherzustellen (international 3 bis 4 Jahre!).

Im letzten Satz wäre die Wortfolge "... sowie von Art und Umfang der fachlichen Anleitung ..." etwa um die Worte "in diesen Einrichtungen" zu ergänzen. Gleichzeitig wäre zu prüfen, ob derzeit bereits von einem "in öffentlichen Einrichtungen auf psychologischem Gebiet üblichen Ausmaß der Ausbildung" in einem Maße gesprochen werden kann, welches eine ausreichende Determinierung im Sinne des im Art. 18 B-VG verankerten Legalitätsprinzips sicherstellt.

Zu Abs. 4:

Hier ist zu bemängeln, daß weder im Entwurf noch in den Erläuterungen Aussagen über die Tragung der Ausbildungskosten getroffen werden.

Im übrigen siehe die Ausführungen unter Punkt 1.

- 5 -

4. Zu § 5:

Zu Abs. 1:

Hier müßte im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen in § 27 klargestellt werden, ob auch jene Personen, die nach den Übergangsbestimmungen zur weiteren selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes nach Inkrafttreten des Gesetzes befugt sind, ebenfalls unter diese sehr einschneidenden Fortbildungsbestimmungen fallen. Sollte dies bejaht werden, müßte im Gesetz geklärt werden, wer von den unter die Übergangsbestimmungen fallenden Personen berechtigt ist, als Supervisor für die übrigen Betroffenen zu agieren und wer die Kosten dieser Fortbildung zu tragen hat.

Anzumerken ist, daß eine verpflichtende Fortbildung von zumindest 240 Stunden Dauer innerhalb von drei Jahren für alle unter die Übergangsbestimmungen fallenden Personen zumindest auf organisatorische Durchführungsschwierigkeiten stoßen muß.

Im übrigen fehlt im Gesetz eine Definition des Begriffes Supervision.

Klarzustellen wäre auch, ob die Ausbildungszeit gemäß § 4 Abs. 1 auf die Fortbildungsverpflichtung angerechnet werden kann, da die Eintragung in die Psychologenliste gemäß § 6 Abs. 3 unter Umständen schon vor Absolvierung der Ausbildung nach § 4 erfolgt.

Zu Abs. 3:

Die Wortfolge "regelmäßig innerhalb von drei Jahren" sollte besser durch die Worte "regelmäßig alle drei Jahre" ersetzt werden. Es muß allerdings festgestellt werden, daß im Ärztegesetz 1984 eine vergleichbare regelmäßige Fortbildungsverpflichtung nur für Notärzte vorgesehen ist (§ 15a Abs. 3 Ärztegesetz 1984).

5. Zu § 6:

Siehe die Ausführungen unter Punkt 1 und 10.

- 6 -

6. Zu § 7:

Zu Abs. 2:

Die Bestimmungen bezüglich des Ruhens der Berufsberechtigung müßten teilweise anders bzw. toleranter gefaßt werden (Karezurlaub, Übernahme von Leitungsfunktionen, Krankheiten, Arbeitslosigkeit, Pensionierung etc.).

Unklar erscheint, unter welchen Bedingungen eine ruhende Berechtigung zur Ausübung des psychologischen Berufes wieder in Geltung gesetzt werden kann. Unter Umständen genügt eine bloße Meldung an den Berufsverband Österreichischer Psychologen.

7. Zu § 11:

Zu Abs. 2 wäre zu überlegen, ob das Abbrechen auch der psychologischen Behandlung bei einem Patienten, der sich nachhaltig weigert, sich in ärztliche Behandlung zu begeben, tatsächlich sinnvoll ist.

Die bisherige Praxis zeigt nämlich, daß der Patient bei in Abständen wiederholter Aufforderung durch den Psychologen, einen Arzt aufzusuchen, diesem Rat schlußendlich doch nachkommt, was bei einem Abbruch der psychologischen Behandlung fraglich ist. Es wird daher eine frühere Fassung des Gesetzes textes vorgeschlagen:

"Kommt ein Klient dieser Aufforderung nicht nach, so hat der Psychologe die Empfehlung zu wiederholen und darüber Aufzeichnungen zu führen."

8. Zu § 13:

Ein Werbeverbot analog zum Ärztegesetz ist grundsätzlich zu begrüßen. Im Hinblick auf die der Ärzteschaft in Österreich zukommenden Kassenverträge erscheint hier jedoch ein Ungleichgewicht gegeben. Ein völliges Werbeverbot für eine Leistung, die auf dem freien Markt ohne finanzielle Abstützung angeboten werden muß, erscheint zu weitgehend. Es müßte zumindest eine seriöse Mitteilung über angebotene Leistungen möglich sein.

- 7 -

Im übrigen sollte im Abschnitt 2 des Gesetzes für die zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen, ebenso wie dies im § 15 Abs. 6 für den Berufsverband Österreichischer Psychologen vorgesehen ist, die Berechtigung zur Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Patienten im Sinne des Datenschutzgesetzes eingeräumt werden.

9. Zu § 15 Abs. 3 Z. 7:

Hier fehlt der Hinweis auf "sparsame" und "zweckmäßige" Vermögensverwaltung.

10. Zu § 16:

Zu Abs. 3 ist anzumerken, daß eine nähere Regelung über die Höhe der zu leistenden Beiträge notwendig erscheint.

11. Zu § 27:

Zu Abs. 1 Z. 3: Hier fehlt der Hinweis, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Z. 1 und 2 die Eintragung in die Psychologenliste "zu erfolgen hat". Dies gilt sinngemäß auch für Abs. 2 Z. 4 und Abs. 3 Z. 3.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor